

RICHTLINIEN ZUR ANERKENNUNG ALS KLINISCHER CHEMIKER/KLINISCHE CHEMIKERIN

(Fassung vom 22. September 2012 / geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. September 2014)

Die Klinische Chemie ist eine medizinisch-wissenschaftliche Disziplin. Sie beinhaltet die Untersuchung von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen und Zellen von gesunden und kranken Menschen sowie die Deutung dieser Ergebnisse hinsichtlich Gesundheit und Krankheit. Sie erforscht pathobiochemische Prozesse und wendet die gewonnenen Erkenntnisse auf die Diagnose, Behandlung und Prävention von Erkrankungen an. Der Klinische Chemiker/ die Klinische Chemikerin (im Folgenden Klinischer Chemiker genannt) muss die Befähigung zur Ausführung der klinisch-chemischen Untersuchungen zur Früherkennung, Diagnostik und Therapiekontrolle von Krankheiten besitzen und den Bezug zwischen den Ergebnissen klinisch-chemischer sowie pathobiochemischer Untersuchungen und medizinischen Fragestellungen herstellen können. Er unterliegt in der Ausübung dieser Tätigkeit den Normen der ärztlichen Berufsordnung.

Die Richtlinien zur Anerkennung als Klinischer Chemiker wurden auf Grund § 11 der Satzung der Deutschen Vereinten Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin e. V. vom Präsidium festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

1. EINGANGSSTUDIUM

1.1.

Der Zugang zur Weiterbildung zum Klinischen Chemiker erfordert den Abschluss des Studiums der Humanmedizin (Staatsexamen an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland), Chemie (Diplom-Chemie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder Master of Science an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland), Biochemie (Diplom-Biochemie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder Master of Science an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland) oder Biologie (Diplom-Biologie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder Master of Science an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland).

1.2

Absolventen anderer naturwissenschaftlicher Studiengänge mit dem Abschluss Diplom (Universität) oder Master of Science (o.ä.B.) werden zur Weiterbildung zum Klinischen Chemiker zugelassen, wenn sie basierend auf den Rahmenvorgaben der KMK zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen Leistungsnachweise vorlegen (Diploma supplements), die in ihrem Umfang den Leistungsnachweisen (300 Leistungspunkte) entsprechen, die für die unter 16.1.1 aufgeführten Studienabschlüsse notwendig sind. Das jeweils gültige Leistungspunktsystem wird den Richtlinien als Anlage beigefügt und dient der Entscheidungsfindung durch die Anerkennungskommission.

1.3

Absolventen humanmedizinischer und naturwissenschaftlicher Studiengänge mit dem Abschluss Diplom (Universität) oder Master of Science (o.ä.B.) ohne ausreichende Anzahl von Leistungspunkten entsprechend 16.1.2 können Promotion oder PhD-Studium in den unter 16.1.1 aufgeführten Studienfächern im Umfang von bis zu 120 Leistungspunkten anrechnen lassen.

1.4

Bewerber, die ihre Ausbildung außerhalb Deutschlands absolviert haben, können die Weiterbildung aufnehmen, wenn die Gleichwertigkeit der abgelegten Abschlussexamina mit den Abschlussexamina innerhalb Deutschlands auf Grund einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der ständigen Konferenz der Kultusminister der Deutschen Bundesländer in Bonn nachgewiesen ist und sie die weiteren Eingangskriterien erfüllen.

2. DAUER DER WEITERBILDUNG

2.1 WEITERBILDUNG IM INLAND

Die Weiterbildungszeit beträgt fünf Jahre. Davon müssen mindestens vier Jahre unter der Leitung eines zur Weiterbildung befugten Klinischen Chemikers (Ziffer 16.3.1 dieser Richtlinien) in einem der Krankenversorgung dienenden klinisch-chemischen Laboratorium abgeleistet werden. Von diesen vier Jahren muss die Weiterbildung mindestens ein Jahr in einem Laboratorium einer bettenführenden Einrichtung erfolgen.

Das fünfte Weiterbildungsjahr kann auf Antrag in einer der Krankenversorgung dienenden laboratoriumsdiagnostischen Einrichtung durchgeführt werden, dessen Leiter nicht die Befugnis zur Weiterbildung besitzt. Alternativ kann eine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Analytischen Chemie, Biochemie und Molekularbiologie bis zu einem Jahr angerechnet werden. Für Bewerber, die nach 16.1.3 zugelassen wurden, entfällt diese Alternative. Bei entsprechendem Nachweis können auch Weiterbildungszeiten bzw. Forschungszeiten in Laboratorien außerhalb Deutschlands anerkannt werden.

2.2 WEITERBILDUNG IM AUSLAND

Tätigkeiten an Weiterbildungsstätten außerhalb Deutschlands können von der Weiterbildungskommission bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Die Anerkennung von Weiterbildungsstätten außerhalb Deutschlands erfolgt nach Konsultation der betroffenen nationalen Fachgesellschaften.

3. BEFUGNIS ZUR WEITERBILDUNG

Die Kommission für die Weiterbildung und Erteilung der Anerkennung als Klinischer Chemiker/Klinische Chemikerin (Weiterbildungskommission) erteilt auf Antrag die Befugnis zur Weiterbildung.

Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis ist, dass der Antragsteller die Anerkennung als Klinischer Chemiker gemäß den gültigen Richtlinien der DGKL oder eine gleichwertige Qualifikation in Klinischer Chemie besitzt, dass er Mitglied der Deutschen Vereinten Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin ist, in der Leitung der Weiterbildungsstätte tätig ist und bezüglich der Weiterbildung weisungsunabhängig ist. Antragsteller, die diese Voraussetzungen erfüllen, ihre Weiterbildung an der Akademie für Ärztliche Weiterbildung der DDR abgeschlossen haben und in die Liste der Mitglieder mit der „Anerkennung als Klinischer Chemiker“ aufgenommen worden sind, erfüllen auch die Voraussetzung als Weiterbilder.

Bei Fachärzten für Laboratoriumsmedizin gilt als „gleichwertige Qualifikation“ eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Fachgebiet Klinische Chemie und zusätzlich entweder ein unter 1. aufgeführter naturwissenschaftlicher Studienabschluss oder eine ordentliche oder außerplanmäßige Professur im Fachgebiet Klinische Chemie und / oder Laboratoriumsmedizin an einer deutschen medizinischen Fakultät.

Die Weiterbildungskommission führt eine Begehung der Weiterbildungsstätte durch und erteilt entsprechend der Struktur und Ausstattung der Weiterbildungsstätte dem Antragsteller eine Befugnis für alle Weiterbildungsabschnitte bzw., falls nicht alle Abschnitte des Faches in der Weiterbildungsstätte vertreten sind, eine eingeschränkte Weiterbildungsbefugnis für definierte Weiterbildungsabschnitte. Bei Weiterbildern, deren Weiterbildungsstätten entsprechend früherer Richtlinien begangen wurden und denen die Befugnis zur Weiterbildung erteilt wurde, kann die Befugnis auf der Basis des Erhebungsbogens übertragen werden. Daraufhin wird dem Antragsteller ein Zertifikat ausgestellt.

4. ANMELDUNG ZUR WEITERBILDUNG

Zu Beginn der Weiterbildung melden sich die Weiterzubildenden beim Sekretär der Weiterbildungskommission an. Wurde die rechtzeitige Anmeldung versäumt, kann die Weiterbildungskommission auf Antrag rückwirkend Weiterbildungszeit anerkennen, wenn der Weiterbilder eine Befugnis zur Weiterbildung in diesem Zeitraum besaß. Sollte keine Befugnis zur Weiterbildung vorgelegen haben, obwohl die Voraussetzungen der Weiterbildungsstätte gegeben waren, so kann die Weiterbildungskommission auf Antrag die Weiterbildungsbefugnis rückwirkend erteilen.

5. WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN

Wissenschaftliche Arbeiten sind integraler Bestandteil der Weiterbildung. Sie sind am Ende der Weiterbildungszeit durch Vorlage von mindestens zwei Arbeiten auf dem Gebiet der Klinischen Chemie, der Biochemie oder der Pathobiochemie nachzuweisen, die während der Weiterbildungszeit in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungssystem veröffentlicht oder zur Publikation angenommen wurden.

6. ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Weiterbildungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung anhand der vorgelegten Nachweise über die Weiterbildung. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung, die die Weiterbildungskommission gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung der Deutschen Vereinten Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin erlässt.

7. ABSCHLUSSPRÜFUNG

7.1 PRÜFUNGSKOMMISSION

Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und wenigstens 3 weiteren Mitgliedern der Deutschen Vereinten Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin. Sie müssen Inhaber der Anerkennung als Klinischer Chemiker sein oder die entsprechende Qualifikation nach Ziffer 3.2 dieser Richtlinien besitzen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss der Weiterbildungskommission angehören. Die Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt durch die Weiterbildungskommission. Die Prüfungskommission wird rechtzeitig für die jeweilige Prüfung neu bestellt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung unmittelbar nach der Prüfung mit. Im Falle des Nichtbestehens sind die Gründe anzugeben. Die Weiterbilder der von ihnen weitergebildeten Prüfungskandidaten können als Beobachter an der Prüfung, jedoch nicht an der Beratung der Prüfungskommission, teilnehmen.

7.2 PRÜFUNGSABLAUF

Die Abschlussprüfung erfolgt als mündliche Prüfung. Der Prüfling wird einzeln mündlich geprüft. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

7.3 PRÜFUNGSSTOFF

Der Prüfungsstoff umfasst die allgemeine und spezielle Klinische Chemie, deren biochemische und pathobiochemische Grundlagen, schließt das Gebiet der Laboratoriumsorganisation und wirtschaftlicher Laborführung mit ein und erstreckt sich auf die mit der Klinischen Chemie in Zusammenhang stehenden Stoffgebiete angrenzender Fächer. Grundlage der Prüfung ist der Gegenstandskatalog zur Abschlussprüfung für die Anerkennung als Klinischer Chemiker, der von der Weiterbildungskommission entsprechend der Entwicklung des Faches fortgeschrieben und dessen Text jeweils in den Mitteilungen der Deutschen Vereinten Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin veröffentlicht wird. Der Prüfung ist die Fassung zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung des Prüfungskandidaten zur Abschlussprüfung in Kraft war.

7.4 WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich. Über die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung entscheidet die Weiterbildungskommission.

8. ERTEILUNG DER ANERKENNUNG

Nach Vorliegen der in den Ziffern 1 bis 7 genannten Voraussetzungen und erfolgreicher Abschlussprüfung erteilt die Weiterbildungskommission die Anerkennung als Klinischer Chemiker, über die eine Urkunde ausgestellt wird. Er wird in das Register der Inhaber/Inhaberinnen der Anerkennung als Klinischer Chemiker bei der Deutschen Vereinten Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin eingetragen. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

9. DAS REGISTER DER INHABER/INHABERINNEN DER ANERKENNUNG ALS KLINISCHER CHEMIKER/KLINISCHE CHEMIKERIN

Die Deutsche Vereinte Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin e.V. führt das Register der Inhaber/Inhaberinnen der Anerkennung als Klinischer Chemiker/Klinische Chemikerin beim Sekretär der Weiterbildungskommission, das Teil des Europäischen Registers anerkannter Klinischer Chemiker/Klinische Chemikerinnen ist. Auf Antrag kann die Aufnahme von Fachwissenschaftlern der Medizin, Fachrichtung Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik, die die Anerkennung der Akademie für Ärztliche Fortbildung (DDR) in Berlin besitzen, in das Register erfolgen.

10. GELTUNG DER RICHTLINIEN

Die vorliegende Fassung der Richtlinien zur Erteilung der Anerkennung als Klinischer Chemiker/Klinische Chemikerin gilt ab dem 17.05.2011. Weiterzubildende, die ihre Weiterbildung vor dem Inkrafttreten dieser Fassung der Richtlinien begonnen haben, vollenden ihre Weiterbildung nach der Fassung der Richtlinien, die zum Zeitpunkt des Beginns ihrer Weiterbildung gültig war.